

Thomas Hollweck
Rechtsanwalt
Karl-Liebknecht-Straße 34
10178 Berlin - Mitte
www.kanzlei-hollweck.de



Eingegangen
04. Feb. 2012
Rechtsanwalt
Thomas Hollweck

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 9 C 143/11

verkündet am: 01.02.2012

In dem Rechtsstreit

Kallies, Justizbeschäftigte

der Deutschen Telekom AG,
vertreten durch d. Vorstand,
Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Seiler & Kollegen,
Eppelheimer Straße 13, 69115 Heidelberg,-

g e g e n

den Herrn L

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Hollweck,
Karl-Liebknecht-Straße 34, 10178 Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 9, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 2011 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Abram
f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteiles vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor

der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

I. Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Zahlung von Entgelt für von ihr angeblich erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen nebst diesbezüglicher vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

1.

Der Beklagte unterhielt bei der („Alice“) HanseNet Telekommunikations GmbH als Netzbetreiberin einen Telefon-Festnetzanschluss zur Nummer 030 - (Anlage K 1 und K 2 beziehungsweise Anlage B 1 bis B 4h).

Nach dem schriftlichen Auftragsinhalt waren „0900-Nummern (...) bei der Bereitstellung“ der Festnetzverbindung „zunächst gesperrt“. Der Beklagte konnte diese „Sperrung jederzeit ganz einfach online über (das) Kundencenter (im Internet) auf www.alice.dsl.de aufheben“ (Anlage B 1). In der Auftragsbestätigung der HanseNet Telekommunikations GmbH hieß es dazu: „gesperrte Rufnummern: 0900 - Mehrwertdienste Das Freischalten oder Sperren von Rufnummern können Sie telefonisch oder über Alice Lounge beantragen“ (Anlage B 2).

Unter dem 27. August 2008 stellte die HanseNet Telekommunikations GmbH dem Beklagten einen Betrag über 551,96 Euro netto zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer, also 656,83 Euro brutto, in Rechnung wegen angeblich von der Klägerin erbrachter Telekommunikations-Serviceleistungen bis zum 31. Juli 2008 zu der Vorwahl 0900 (Anlagenkonvolut K 1). Unter dem 16. September 2008 stellte die HanseNet Telekommunikations GmbH dem Beklagten einen Betrag über 277,49 Euro netto zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer, also 330,21 Euro brutto, in Rechnung wegen wiederum angeblich von der Klägerin erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen bis zum 31. August 2008 zu der Vorwahl 0900 (Anlagenkonvolut K 1). Dagegen erhob der Beklagte jedenfalls vorprozessual keine Einwendungen.

Die Klägerin mahnte die beiden streitgegenständlichen Rechnungen mit Fristsetzung zum 03. November 2008 vergeblich an. Danach schaltete sie ihre späteren Prozessbevollmächtigten ein, die den Beklagten mit Schreiben vom 12. Dezember 2008 nochmals, aber ebenfalls erfolglos zur Zahlung aufforderten. Dafür erwuchsen der Klägerin Kosten in Höhe von 130,50 Euro netto (vergleiche Blatt 10, Mitte, der Akten).

2.

Die **Klägerin** behauptet, dass 0900-Service-Verbindungen von dem Festnetzanschluss des Beklagten im Juli beziehungsweise August 2008 zu ihr hergestellt worden seien, wie es in den beiden nämlichen Rechnungen (Anlagenkonvolut K 1) ausgewiesen worden ist. Auch habe der Beklagte diese Rechnungen erhalten, wie sich aus der „Alice“-Musterabrechnung ergäbe (Anlage B 3d).

Die Klägerin ist des Weiteren der Auffassung, dass die von dem Beklagten vorgelegten Vertragsunterlagen (Anlage B 1 und B 2) keinen hinreichenden Bezug zu der Kundennummer oder der Debitorennummer aufweisen würden, welche in den beiden nämlichen Rechnungen aufgeführt werden.

Die **Klägerin** beantragt,

1. der Beklagte wird verurteilt, an sie 987,04 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04. November 2008 zu bezahlen;
2. der Beklagte wird verurteilt, an sie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 130,50 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der **Beklagte** beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Der **Beklagte** behauptet, dass eine Sperre zu 0900-Verbindungen von Anfang von seiner Festnetzbetreiberin, der HanseNet Telekommunikations GmbH, geschaltet gewesen sei (Anlage B 1 und B 2) und diese Sperre auch niemals aufgehoben habe. Es sei deswegen technisch gar nicht möglich gewesen sei, von seinem Festnetzanschluss eine Verbindung zu einer 0900-Nummer herzustellen. Im Übrigen hätte ihm seine Festnetzbetreiberin den Anschluss innerhalb kürzester Zeit gesperrt, wenn er die beiden Rechnungen (Anlagenkonvolut K 1) tatsächlich erhalten hätte, aber seit über mehr als drei Jahre nicht bezahlt hat.

3.

Für den Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die beiden nämlich den Rechnungen der HanseNet Telekommunikations GmbH vom 27. August 2008 beziehungsweise vom 16. September 2008 (Anlagenkonvolut K 1), die gerichtlichen Hinweise an die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2011 (= Blatt 60, unten, der Akten) sowie auf das gerichtliche Protokoll vom selben Tage (= Blatt 60 bis 61 der Akten) verwiesen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage war abzuweisen, weil sie sich als **unbegründet** erweist.

1.

Als Hauptforderung steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Zahlungsanspruch (über insgesamt 987,04 Euro brutto) nämlich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt verlangen.

a)

Dieser folgt insbesondere nicht aus einem zwischen den Parteien des Rechtsstreites geschlossenen Telekommunikations-Dienstleistungsvertrag zu 0900-Verbindungen in Verbindung mit § 611 Absatz 1 BGB (Anlagenkonvolut K 1).

(1)

Nach § 611 Absatz 1 BGB ist der Dienstberechtigte verpflichtet, dem Dienstverpflichteten die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

(2)

Davon, dass hier zwischen der Klägerin und dem Beklagten ein entsprechender Telekommunikations-Dienstleistungsvertrag im Sinne des § 611 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 BGB zustande gekommen ist gemäß §§ 145 ff. BGB, konnte sich das Gericht indes nicht überzeugen (§§ 495; 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO), was zum Nachteil der darlegungsbelasteten Klägerin geht.

(a)

Für das Zustandekommen eines solchen Vertrages (§ 43a Satz 1 TKG) gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 145 ff. BGB (vergleiche *Bundesgerichtshof*, NJW 2006, 1971 mit weiteren Nachweisen; NJW 2007, 438; *Weidenkaff*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Auflage (2012), Einführung vor § 611, Randnummer 22 mit weiteren Nachweisen, in Verbindung mit *Ellenberger*, in: Palandt, am angegebenen Ort, Einführung vor § 145, Randnummer 28 mit weiteren Nachweisen; *Dahlke*, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 3. Auflage

(2006), § 43a, Randnummer 5; *Mankowski*, MMR 2009, 808, 809 f. mit weiteren Nachweisen).

(b)

Hiernach hat die Klägerin aber bereits schon - im Sinne des § 43a Satz 1 Nummern 2 und 7 TKG - nichts Substanzielles für den angeblichen Beginn, die angebliche Dauer und den vermeintlichen Inhalt der von ihr behaupteten 0900-Verbindungen von dem Festnetzanschluss des Beklagten vorgetragen (§ 138 Absatz 2 ZPO in Verbindung mit §§ 611 Absatz 2 BGB; 45e Absatz 1 Satz 1, 45i Absatz 1 Satz 2 TKG) - und schon gar nicht auf dessen substanziiertes Bestreiten, dass ein solcher Verbindungsaufbau technisch gar nicht möglich gewesen sei wegen der mit seiner Festnetzbetreiberin vereinbarten und auch technisch eingerichteten Sperre zu 0900-Verbindungen (Anlage B 1 und B 2 und in Verbindung mit § 138 Absatz 2 ZPO). Dies hätte ihr indes ein Leichtes gewesen sein müssen durch die Vorlage eines entsprechenden Einzelverbindungs nachweises der Festnetzbetreiberin des Beklagten (§§ 45e Absatz 1 Satz 1; 45i Absatz 1 Satz 2 TKG in Verbindung mit §§ 495; 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO), was sie aber nicht getan hat.

Insofern geht auch die Rüge der Klägerin ins Leere, dass die von dem Beklagten vorgelegten Vertragsunterlagen (Anlage B 1 und B 2) keinen Bezug zu der in der jeweiligen streitigen Rechnung enthaltenen Kunden- beziehungsweise Rechnungsnummer (Anlagenkonvolut K 1) aufweisen würden: Denn dies hat der Beklagte mit seinem Schriftsatz vom 02. November 2011 eindrucksvoll widerlegt durch Dokumente seiner Festnetzbetreiberin, in denen sowohl seine Kunden-Nummer DE032 (Anlage B 4a und B 4e) als auch seine Rechnungskonto-Nummer DE032 (Anlage B 4e) ausgewiesen worden sind - genau so wie in den beiden streitbefangenen Rechnungen seiner Festnetzbetreiberin (Anlagenkonvolut K 1).

(c)

Des Weiteren verhilft es der Klägerin hier auch nicht die Vorschrift des § 45i Absatz 2 Satz 1 TKG zum Erfolg, nach der der Anbieter einer Telekommunikations-Dienstleistung dem Kunden einen solchen Einzelverbindungs nachweis nicht (mehr) schuldet, wenn sein Kunde die entsprechende Rechnung nicht innerhalb von acht Wochen **nach Zugang** beim ihm beanstandet (§ 45i Absatz 1 Satz 1 TKG): Denn das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, dass dem Beklagten die in Streit stehenden beiden **Rechnungen** seiner Festnetzbetreiberin (Anlagenkonvolut K 1) zumindest vorgerichtlich im Sinne des § 45i Absatz 1 Satz 1 TKG **zugegangen** sind (§§ 495; 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO), was zum Nachteil der insoweit beweisbelasteten Klägerin geht. Darauf hat sie das Gericht auch im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2011 hingewiesen (= Blatt 60, unten, der Akten), und ohne dass

von der Klägerin dazu mit einem nachgelassenen Schriftsatz ein entsprechendes Beweisangebot unterbreitet worden wäre (§§ 495; 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO).

Der Zugang dieser beiden Rechnungen in Kopie erst mit den Abschriften des Anspruchsbegründungsschriftsatzes der Klägerin vom 18. Juli 2011 (Anlagenkonvolut K 1 = Blatt 12 bis 15 der Akten) genügt aber der Bestimmung des § 45i Absatz 1 Satz 1 TKG nicht, zumal hier zwischen der jeweiligen Rechnungsstellung und der Zustellung der Abschriften des vorerwähnten Schriftsatzes an den Beklagten nach Aktenlage am 16. August 2011 (vergleiche Blatt 18 und 19 der Akten) fast drei Jahre vergangen waren und entsprechende Einzelverbindungen von der Festnetzbetreiberin des Beklagten spätestens seit Ende des Jahres 2008 nicht mehr gespeichert werden brauchten (§ 45e Absatz 1 Satz 1 TKG), so dass der Beklagte „rückwirkend“ gar keine effektive Möglichkeit mehr hatte, sich im Sinne des § 45i Absatz 1 Satz 1 TKG gegen die ihm in Rechnung gestellten 0900-Verbindungen zur Wehr zu setzen.

b)

Auch kann die Klägerin von dem Beklagten Zahlung einer Hauptforderung (über 987,04 Euro brutto) nicht gemäß §§ 812 Absatz 1 Satz 1, 1. Fall; 818 Absatz 2 BGB verlangen.

(1)

Wer durch Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet (§ 812 Absatz 1 Absatz 1, 1. Fall BGB). Ist die Herausgabe des Erlangten wegen dessen Beschaffenheit nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außerstande, so hat der Empfänger dem Leistenden den Wert des Erlangten zu ersetzen (§ 818 Absatz 2 BGB).

(2)

Auch diese Voraussetzungen sind hier nicht zur Überzeugung des Gerichtes erfüllt (§§ 495; 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO), was zum Nachteil der insoweit darlegungsbelasteten Klägerin geht: Denn welche konkreten Telekommunikations-Dienstleistungen sie gegenüber dem Beklagten wann und für welche Dauer sowie zu welchem Einzelpreis im Sinne der §§ 611 BGB; 43a Satz 1 Nummern 2 und 7 TKG erbracht haben will, hat sie schon nicht vorgetragen (siehe oben, Ziffer II. 1. a) (2) (b)). Im Übrigen hat sie auch nichts zu dem Wert ihrer und angeblich von dem Beklagten erlangten Telekommunikations-Dienstleistungen im Sinne des § 818 Absatz 2 BGB dargetan.

c)

Andere Anspruchsgrundlagen, die der Klägerin gegen den Beklagten wegen einer Hauptforderung zum Erfolg verhelfen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.

Die geltend gemachten Zinsen als Nebenforderung stehen der Klägerin gegen den Beklagten ebenfalls nicht zur Zahlung zu, weil ihr ein entsprechender Geldzahlungsanspruch als Hauptforderung im Sinne der §§ 288 Absatz 1; 291 BGB nicht zur Seite steht (siehe oben, Ziffer II. 1.).

Gleiches gilt im Ergebnis für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägerin in Höhe von 130,50 Euro als Nebenforderung mangels Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Hauptforderung im Sinne der §§ 280 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; 286 BGB.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nummer 11, 2. Fall; 711 ZPO (in Verbindung mit § 511 Absatz 2 Nummer 1 ZPO).

Dr. Abram

Ausgefertigt

Kallies
Justizbeschäftigte

